

BURGERGEMEINDE HEIMBERG



Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht

Die Bürgergemeinde Heimberg

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 - 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14 a des Organisationsreglements der Bürgergemeinde Heimberg.

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);

- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht **Art. 3** ¹ Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen **Art. 4** ¹ Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss **Art. 5** ¹ In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss wie folgt erworben: Der Burgerrat wendet sich an Personen, welche eine enge Beziehung zu Heimberg haben und sich für die Bürgergemeinde und deren Interessen eingesetzt haben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde **Art. 6** ¹ Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines **Art. 7** ¹ Schweizerinnen und Schweizer können, nachdem sie vom Burgerrat angegangen wurden, auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraussetzungen **Art. 8** ¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener, zweijähriger Wohnsitz in der Bürgergemeinde;
- b. keine Betreibungen und Verluftscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchs-Einreichung;
- c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- d. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;
- e. zehn Jahre vor Gesuchs-Einreichung und während des Einbürgerungsverfahrens kein Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt;
- f. besonderes Engagement zu Gunsten der Bürgergemeinde

Erleichterte Voraussetzungen **Art. 9** ¹ Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Bürgerinnen und Bürgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Sie haben die Voraussetzungen nach Art. 8 Buchstaben a, b, d, e und f zu erfüllen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Bürgerinnen und Bürgern eingebürgert werden.

IV. Verfahren

- Gesuch** **Art. 10** ¹ Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.
- Eintreten / Rechtsanspruch** **Art. 11** ¹ Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.
- ² Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.
- Familienangehörige** **Art. 12** ¹ Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.
- ² Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.
- Unterlagen** **Art. 13** ¹ Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:
- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
 - b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
 - c. Wohnsitznachweise;
 - d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
 - e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des andern Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;
 - f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;
 - g. Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung oder über deren Rückzahlung.
- ² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.
- Prüfung** **Art. 14** ¹ Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Bürgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- ² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.
- ³ Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.
- Würdigung und** **Art. 15** ¹ Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und

Antrag

der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

² Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³ Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung (*OGR Art. 50*). Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuches

Art. 17 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

² Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³ Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einkaufsumme

Art. 18 ¹ Für die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts bezieht die Burgergemeinde eine Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 4'000.00.

² Bei Gesuchen nach Art. 9 wird keine oder eine reduzierte kommunale Gebühr erhoben.

³ Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁴ Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵ Die Einkaufssummen werden der Burgergutsrechnung zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 19 ¹Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

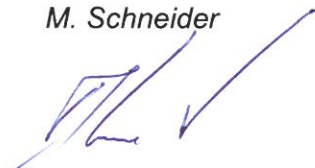
Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 27 ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 26.08.2016, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Heimberg

Der Präsident

M. Schneider



Der Verwalter

B. Hartmann



Auflagezeugnis

Die/Der unterzeichnende Verwalter der Burgergemeinde Heimberg bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 15.10.2018 bis 15.11.2018 während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung auf der Burgergemeindeverwaltung Heimberg öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.